

Fabrik-Ordnung.

Zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines in allen Theilen geordneten Betriebes sind die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter verpflichtet die hierzu getroffenen nachstehenden Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange zu befolgen. Durch Annahme der Arbeit erklärt sich ein jeder mit dem Inhalt dieser Fabrik-Ordnung einverstanden.

§ 1.

Die Arbeitszeit beginnt morgens um 7 Uhr und endigt abends um 7 Uhr. Außer der Mittagspause von 12—1½ Uhr sind morgens um 9 Uhr und nachmittags um 4 Uhr je 15 Minuten Pause. Fünf Minuten nach dem zum Arbeitsbeginn gegebenen Zeichen hat jeder mit seiner Arbeit beschäftigt zu sein.

§ 2.

Keinem Arbeiter ist gestattet ohne besondere Erlaubniß vor Schluß der Arbeitszeit die Fabrik zu verlassen.

§ 3.

Ohne vorher eingeholte Erlaubniß oder ohne triftigen Entschuldigungsgrund darf kein Arbeiter während der Arbeitszeit fehlen.

§ 4.

Verspätungen werden bis zu 10 Minuten mit 10 Pfsg., bis zu 20 Minuten mit 20 Pfsg. Abzug bestraft. Weitere Verspätungen je nach Dauer derselben. Diese Strafgelder werden vom Lohne abgezogen, gebucht und fließen in eine Kasse über deren Verwendung unsere Arbeiter alljährlich bestimmen treffen können.

§ 5.

Es darf sich kein Arbeiter beschäftigunglos in der Fabrik umhertreiben und weder seine Mitarbeiter durch Rederei stören noch Zank und Streit veranlassen.

§ 6.

Das Tabakrauchen und der Genuss geistiger Getränke innerhalb der Fabriklokalitäten ist während der Arbeitszeit untersagt.

§ 7.

In der Restauration werden nur während der Freizeit den Speisen und Getränke verabreicht.

§ 8.

Wer in trunkenem Zustand bei der Arbeit geschnitten wird, hat seine sofortige Entlassung zu erwarten.

§ 9.

Jeder Arbeiter ist für die ihm übergebenen Arbeiten und Werkzeuge verantwortlich und ist zum Ersatz des durch sein Verschulden entstandenen Schadens verpflichtet. Die Höhe d. evtl. Schadens bestimmt der betr. Vorgesetzte.

§ 10.

Jedem Vorgesetzten ist unbedingter Gehorsam zu leisten. Glaubt jedoch ein Arbeiter, daß ihm irgendwie Unrecht geschehen ist, so steht ihm eine ordnungsmäßige Beschwerde bei dem Fabrikherren zu.

§ 11.

Das Arbeitsverhältniß kann von beiden Seiten ohne vorherige Ründigung gelöst werden.

§ 12.

Die Zahlung des Lohnes geschieht alle 14 Tage und zwar Sonnabends, dagegen findet am Abend des vorhergehenden Donnerstags der zur Berechnung des Lohnes nothwendig Lohnschluß statt.

Oberursel im September 1892.

Motorenfabrik Oberursel

10. Sept. 1892.